Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Rudelzhausen
(Bäder-Gebührensatzung)
vom 21.10.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Rudelzhausen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Bei der Benutzung des Bads durch Schulklassen im Rahmen des Schwimmunterrichts ist der Sachaufwandsträger der Schule der Gebührenschuldner anstelle der Schüler, Lehrer und sonstigen schulischen Betreuer.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

(1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person bzw. den Personenkreis, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Freiwilligendienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %;

genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt. Weiterhin gelten die ermäßigten Gebühren für Jugendliche für Inhaber einer Ehrenamtskarte.

(3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. Ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Freiwilligendienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstausweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Inhaber der Ehrenamtskarte haben diese beim Kauf der Eintrittskarte vorzulegen.

§ 6 (aufgehoben)

§ 7 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Saisonkarten	**Kartenpreis**
Kinder bis 6 Jahre frei	
Familien	95,00 €
Erwachsene	65,00 €
Jugend 6 - 18 Jahre, Studenten u. Schwerbehinderte (mind. 50 %); Erwerbslose, Inhaber einer Ehrenamtskarte	30,00 €

Einzelkarten	**Kartenpreis**
Kinder bis 6 Jahre frei	
Familien	8,00 €
Erwachsene	3,00 €
nach 17:00 Uhr (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen)	2,50 €
Jugend 6 - 18 Jahre, Studenten u. Schwerbehinderte (mind. 50 %) Erwerbslose, Inhaber einer Ehrenamtskarte	1,80 €
nach 17:00 Uhr (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen)	1,50 €

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Rudelzhausen vom 18.10.2022 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 21.10.2025

gez.

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	21.10.2025

BEKANNTMACHUNG

über den Neuerlass der folgenden Satzung:

– Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Rudelzhausen (Bäder-Gebührensatzung) vom 21.10.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 20.10.2025 den Erlass der vorgenannten Satzung.

Diese neue Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Rudelzhausen (Bäder-Gebührensatzung) vom 18.10.2022 außer Kraft.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem kann sie auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden.

gez.
……
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE RUDELZHAUSEN

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html.
Beginn: 21.10.2025
Ende: 05.11.2025
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

……..